

Urlaubsreglement Schule Endingen

Dokumenten-Name	Urlaubsreglement Schule Endingen		
Ablage 1.2.1.5			
Ausgabe	Version 2.0		
	Name	Datum	Funktion
Verfasser	C. Gianola	21.5.2021	SL
Genehmigt	Schulführung		SPF
Überarbeitet	Schulführung	22.01.2025	SL
	Coni Gianola	18.05.2026	SL
Mitgeltende Dokumente			

1. Grundlagen

Das Dokument beschreibt, wie die Schule Endingen Gesuche Urlaube, Quartalshalbtage und Dispensationen regelt aufgrund der Grundlage des neuen Volksschulgesetzes (VSG) vom 23. September 2025 und der Volksschulverordnung (VSG, 421.313) vom 27. Juni 2012 (Stand 1. September 2025).

§ 13 Urlaub

1 Der Gemeinderat beurlaubt auf entsprechendes Gesuch hin Schülerinnen und Schüler vom Unterrichtsbesuch. Er berücksichtigt dabei einerseits den Grundsatz der Schulpflicht und den ordnungsgemässen Schulbetrieb, andererseits die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse der Gesuchstellenden. *

2 Urlaubsgründe sind im Wesentlichen *

a) * ...

b) besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,

c) hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe,

d) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen,

e) * aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen,

f) Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

3 ... *

4 Auf Gesuche, mit denen ein Urlaub von mehr als 30 Unterrichtstagen beantragt wird, darf nur eingetreten werden, wenn vorab für die betreffende Zeit eine Unterrichtsplanung mit Lerninhalten gemäss dem geltenden Lehrplan vorgelegt wird.

*

§ 14 (V VSG) Dispensation

1 Der Gemeinderat kann Schülerinnen und Schüler dauerhaft von einzelnen Lektionen dispensieren, wenn deren überdurchschnittliche Sachkompetenz im betreffenden Fach anderweitig ausgewiesen ist oder andere wichtige Gründe vorliegen. *

§ 14a * Modalitäten bei Urlaub und Dispensation

1 Die Modalitäten bei Urlaub und Dispensation, namentlich die Aufarbeitung des versäumten Lernstoffs oder die anderweitige Erreichung des Lernziels, sind schriftlich zu vereinbaren.

3 Die Schulführung kann die Urlaubskompetenz an die Schulleitung oder Lehrperson delegieren. Bei Uneinigkeit im Einzelfall fällt die Schulführung einen formellen Entscheid. *

§ 38 (VSG) Dispensation

1 Schülerinnen und Schüler können so weit vom Besuch gewisser Unterrichtslektionen dispensiert werden, als deren überdurchschnittliche Sachkompetenz im betreffenden Fach anderweitig ausgewiesen ist, oder wenn medizinische, pädagogische oder andere wichtige Gründe vorliegen.

2 Der Regierungsrat regelt Anspruch, Verfahren und Modalitäten zur Dispensation durch Verordnung.

2. Kompetenzen

2.1 Entscheidungskompetenzen

Die Kompetenzen in Bezug auf die Bewilligung von Urlaubstagen sind folgendermassen geregelt:

Quartalshalbtage:	Lehrperson
Bis 5 zusätzliche Tage	Schulleitung
Ab 6 zusätzlichen Tagen	Schulführung

2.2 Zusätzliche schulfreie Tage

- Sollte der Bezug aller Quartalshalbtage alleine nicht ausreichen, können zusätzliche weitere schulfreie Tage beantragt werden.
- Schüler/innen können aus folgenden wichtigen Gründen vom Unterrichtsbesuch beurlaubt werden:
 - besondere Anlässe im persönlichen Umfeld des/der SchülerIn
 - (lokale) hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe
 - Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen
 - aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen
- Der Bezug zusätzlicher schulfreier Tage ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich mit dem Formular „Urlaubsgesuch“ bei der Schulleitung zu beantragen (bei einem besonderen Anlass im persönlichen Umfeld des/der SchülerIn kann der Antrag auch innerhalb einer Tagesfrist gestellt werden). Die Schulleitung bzw. die Schulführung entscheidet über alle Anträge betreffend zusätzlicher schulfreier Tage. Sie berücksichtigt bei diesem Entscheid die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse des Kindes (z.B. SchülerIn kommt im Unterricht gut mit, kann den verpassten Stoff selbständig aufarbeiten).
- Eine spezielle Regelung ist für Schüler/innen möglich, wenn Geschwister die Schule in einer Gemeinde besuchen, deren Ferientermine nicht mit denjenigen von Endingen übereinstimmen resp. sich nicht mit deren vereinbaren lassen. Da es sich hier auch um einen Antrag um zusätzliche schulfreie Tage handelt, ist das entsprechende Vorgehen zu beachten.
- Sämtliche Urlaube und Dispensationen sind mit dem Formular «Urlaubsgesuch» zu beantragen. Dieses Formular steht zum Download unter www.schule-endingen.ch bereit.

2.3 Dispensation aufgrund Sportbegabung / Leistungssport

Die Eltern füllen das Nachweisformular „Nachweis der sportlichen Qualifikation aus:

Link **LC Forms** (**Link öffnen**)

Die Eltern reichen obiges Formular, den Trainingsplan sowie das Urlaubsformular der Schule via der Klassenlehrperson ein. Die Klassenlehrperson gibt alles an die Schulleitung weiter.

Die Schulleitung erstellt eine Lernvereinbarung.

Eine SwissTalent Card ist erst ab 10 Jahren beantragbar.

3. Beschreibung

Schulfreie Tage, Dispensationen und Urlaube

3.1 Grundsätze

- Die Schüler/innen sind gesetzlich zum Unterrichtsbesuch verpflichtet.
- Die Schüler/innen müssen den wegen einer Abwesenheit verpassten Schulstoff aufarbeiten. Die Lehrpersonen sind dafür verantwortlich, dass die davon betroffenen Schüler/innen die entsprechenden Informationen und Materialien erhalten. Die Lehrpersonen können verpasste Prüfungen nachholen lassen.
- Die Klassenlehrperson trägt sämtliche Abwesenheiten in der Schulverwaltungssoftware ein.
- Die Klassenlehrperson bespricht übermässig viele Abwesenheit mit den Eltern (damit sind in diesem Dokument explizit alle Erziehungsberechtigten gemeint) und informiert die Schulleitung.
- Bei einem längeren Urlaubsgesuch gibt die Lehrperson ihr Einverständnis. Sollte sie einen längeren Urlaub nicht unterstützen, braucht es eine kurze Begründung.
- Bei einem Urlaubsgesuch werden die Q-Halbtage dazugerechnet und verfallen darum für das laufende Schuljahr.

3.2 Unvorhersehbare Absenzen

- Kann ein(e) SchülerIn wegen eigener Krankheit, ansteckenden Krankheiten oder eines besonderen Anlasses im persönlichen Umfeld, Lausbefall oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen den Unterricht nicht besuchen, informieren deren Eltern via KLAPP die Klassenlehrperson spätestens vor Unterrichtsbeginn.
- Die schriftliche Entschuldigung für eine solche Absenz (mit Begründung) reichen die Eltern per KLAPP unaufgefordert und möglichst umgehend bei der Klassenlehrperson ein. Wenn die schriftliche Entschuldigung nicht innert Wochenfrist eingereicht ist, so gilt diese als unentschuldig. Die Klassenlehrperson informiert die Schulleitung über unentschuldigte sowie entschuldigte Absenzen ohne hinreichende Gründe.
- Wenn die Abwesenheit des Kinds infolge Krankheit mehr als zwei Wochen beträgt, müssen die Eltern der Klassenlehrperson ein ärztliches Zeugnis vorlegen. Wenn begründete Zweifel an der Krankheit des Kindes bestehen, kann die Schulleitung auch bereits vorher ein solches Zeugnis verlangen.
- In der Regel bringen Klassenkollegen/innen den kranken Schüler/innen Hausaufgaben und Schulstoff.
- Bei längeren Krankheiten suchen die Eltern zusammen mit der Klassenlehrperson nach einer Lösung für verpassten Schulstoff, Prüfungen etc.

3.3 Quartalshalbtage

- Pro Quartal (Sommer- bis Herbstferien, Herbst- bis Weihnachtsferien, Weihnachts- bis Frühlingsferien und Frühlings- bis Sommerferien) kann ein Schulhalbtage Kururlaub bezogen werden.
- Die vier Quartalshalbtage eines Schuljahres können zusammengefasst oder einzeln im laufenden Schuljahr bezogen werden (keine Gutschreibungen auf das folgende Schuljahr).
- Bei besonderen Schulanlässen oder an Prüfungstagen dürfen keine

freien Schulhalbtage bezogen werden

- Die Quartalshalbtage dürfen vor oder nach Ferien als Ferienverlängerung bezogen werden.
- Der Bezug des/der Quartalshalbtags/e ist mindestens eine Woche (bei Ferienverlängerungen mindestens 2 Wochen vor Buchung) vorher schriftlich bei der Klassenlehrperson zu beantragen. Die Klassenlehrperson entscheidet über diesen Antrag.

3.4 Dispensationen

- Über die Dispensation von Pflichtfächern oder Teilen davon entscheidet das Departement Bildung, Kultur und Sport.

